

„Neuere Arbeiten und Streitfragen über die Benedictinerregel.“

Unter diesem Titel veröffentlicht Heribert Plenkens-München in der „Zeitschrift für die österr. Gymnasien“ (1902, II. H.) einen Artikel, der sich besonders in seinem ersten Theile gegen meine Besprechung der „Textgeschichte der Regula S. Benedicti“ von L. Traube („Studien“ 1899 S. 137 ff. und 470 ff.) richtet, und zwar in einer Weise, dass eine Erwiderung darauf in den „Studien“ unerlässlich ist; auch die Rücksicht auf die Ausgabe der Regula im „Corpus scriptorum latinorum“ der Wiener Akademie der Wissenschaften, die Plenkens übernommen hat, macht eine Besprechung der Arbeit nothwendig. Ihr Zweck ist ausgesprochenermassen, die genannte „Textgeschichte“ zu rechtfertigen und zu empfehlen und meine Kritik zu widerlegen.

Damit der verehrte Leser ohne Mühe den nachstehenden Ausführungen folgen könne, ist es nöthig, ihn vorher kurz mit der Streitfrage bekannt zu machen. Die ganze Abhandlung Traubes ist, von vielen Nebendingen abgesehen, einem zweifachen Nachweise gewidmet: einmal, dass das eine der beiden Originale, auf welche die Handschriften der Regula zurückgehen, und zwar das, welches ich als erste, beziehungsweise frühere Recension oder Auflage angesehen habe, interpoliert sei, während das andere, von mir als spätere und letzte Recension bezeichnete, das eigentliche Urexemplar des hl. Benedict darstelle; sodann soll der Interpolator kein anderer sein als der heilige Simplicius, dritter Abt von Monte-Cassino, der zweite Nachfolger des hl. Benedict. — Zum Beweise seiner ersten These stellt Traube 25 Stellen der Regula aus beiden Fassungen gegenüber, beide mit kritischem Apparate und nachfolgender Erläuterung.

Als Widerlegung habe ich zunächst einige Behauptungen Traubes auf ihren richtigen Wert zurückgeführt und dann an zwei Stellen, die wichtigsten unter denen, die er als Beweismaterial für seine Hypothese benützt hat, gezeigt, dass er sie mit Unrecht für seinen Zweck verwendet, nämlich den Schluss der Vorrede der Regula, die er als stärkstes und gewichtigstes Argument am ausführlichsten und an letzter Stelle behandelt hat, und den ersten Satz der ersten Stufe der Demuth, an dem er sogar eine Conjectur versucht hat. — Ebenso habe ich die zweite These Traubes, das eine Urexemplar sei vom hl. Simplicius, also kaum 25 Jahre nach dem Tode des hl. Benedict, und zwar mit Leichtsinn und Unverstand interpoliert worden, als um höchsten Grade unwahrscheinlich, ja unmöglich dargethan, aus inneren sowohl als äusseren Gründen, die zu widerlegen weder Traube

noch Plenkers auch nur versucht haben. Das Nähere findet der verehrte Leser in der genannten Besprechung der „Textgeschichte“.

Und nun wende ich mich zu Plenkers, der in der Einleitung seines Artikels meine kleine Regelausgabe also kritisiert:¹⁾ „In einer . . . Handausgabe . . . zog dann Schmidt zum erstenmale die Handschrift 914 von St. Gallen heran, ohne jedoch ihre ausserordentliche Bedeutung genügend zu würdigen.“ Schon in meiner „Erklärung gegen Dom Morin“²⁾ habe ich diese Behauptung zurückgewiesen und das Nöthige dazu gesagt. Warum wird sie von Plenkers wiederholt? Vielleicht wird sie sich zum drittenmale in seiner Regelausgabe wiederfinden. Wodurch hätte ich denn die Einsicht in den Wert dieser Handschrift und in ihre Bedeutung noch mehr ausdrücken können, als dadurch, dass ich sie meiner Ausgabe zugrunde legte und dabei schon berücksichtigte, was später D. Morin in seiner „Préface“ (S. XI) zum Ausdruck brachte: „D'autre part, l'exemplaire de Saint-Gall lui-même paraît avoir besoin d'être contrôlé en certains endroits,“ und Plenkers selbst (S. 101): „Wenn selbst eine mit nachweislich so ausserordentlicher Sorgfalt hergestellte Handschrift wie Cod. 914 von St. Gallen nicht frei von Eigenheiten und Versehen ist, wie viel weniger ist das bei anderen Handschriften zu erwarten!“ Plenkers fährt (Seite 98) fort: „Für die wissenschaftliche Forschung kommt diese Ausgabe kaum in Betracht, da sie des kritischen Apparates entbehrt.“ Allerdings entbehrt sie dessen, aber nur weil ihr Zweck ein ganz anderer ist, und sie selbst das Resultat „wissenschaftlicher Forschung“ darstellt. Wer den Inhalt der Regula verstehen will, findet darin ihren Wortlaut in einer allen zusagenden Form ohne irgendwelche Veränderung des Textes, die auch nur die geringste Veränderung des Sinaes bedingen könnte.³⁾

¹⁾ Die langen wörtlichen Citate aus Plenkers Artikel waren nothwendig, um dem Vorwande zu begegnen, seine Ausführungen seien ungenau oder gar verstümmelt wiedergegeben.

²⁾ Siehe »Studien« Jahrg. 1901 S. 467 ff.

³⁾ In diese Ausgabe haben sich zwei Fehler eingeschlichen, die jedoch den Sinn nicht beeinträchtigen. S. 31 Zeile 7 von oben muss es statt »et memor sit omnia quae praecepit Deus« lauten: »et semper sit memor omnia quae praecepit Deus.« — S. 80 Zeile 12 von unten ist »in monasterio« in »in ministerio« unzuwandeln. Ersteres ist die Leseart der »interpolierten Fassung« der Regula, letzteres die des »Normalexemplares«. Hierzu schreibt Traube S. 21 (619) seiner »Textgeschichte«: »was soll in monasterio zwischen in cellario und in pistrino.« Nun, jedermann wird zugestehen, dass z. B. das Wort »Schloss« häufig in einem weiteren Sinne gebraucht wird, wenn man auch alle Nebengebäude, Dienstwohnungen, Ställe, Scheunen usw. mitbezeichnen will, und in einem engeren Sinne, wenn man die herrschaftliche Wohnung allein meint im Gegensatz zu den Nebengebäuden. Ebenso wird »Monasterium« im weiteren Sinne auch die Werkstätten, Ställe, Scheunen, Mühle, Fremdenhaus usw. mitbezeichnen; im engeren Sinne aber wie hier nur die eigentliche Wohnung der Mönche. Der Sinn ist also

Etwas weiter (S. 99) fährt Plenkers fort: „Man sieht, Traubes Untersuchungen greifen tief in das Problem ein, und man durfte gespannt sein, wie sich die competenten Beurtheiler, vor allem die Herausgeber der Texte, zu den von ihm aufgestellten Sätzen stellen würden. Doch man wurde enttäuscht. [Es ist nicht klar, was mit dieser Redensart eigentlich gesagt werden soll.] Während Wölflin kurz sein Einverständnis mit den Ergebnissen Traubes aussprach, griff ihn Schmidt in einigen Artikeln der „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden“ an, die in ihrer Form ebenso bedauerlich [aber dem geringschätzigen Tone der „Textgeschichte“ entsprechend] als sachlich belanglos sind.“ Wären meine Ausführungen gegen die Hypothese Traubes wirklich so „belanglos“, wie Plenkers seine Leser glauben machen will, so hätte er sich die Mühe darauf einzugehen wohl erspart, zumal schon einige Jahre darüber hingegangen sind. Schiesst man denn nach Sperlingen mit Kanonen? Dieses Verfahren ist vielmehr geeignet, bei einsichtigen Männern den Verdacht zu erwecken, es möchten die als „belanglos“ bezeichneten Gegengründe vielleicht belangreich sein, besonders wenn man gewahrt, dass zur Widerlegung der wichtigsten unter ihnen nicht der geringste Versuch gemacht worden ist, ja nicht einmal gemacht werden kann, weil sie sich auf Thatsachen stützen, die Traube selbst bestätigt oder zugibt. — Plenkers fährt fort: „Erfreulich war, dass dem gegenüber Butler, ein Benedictiner, der sich in wissenschaftlichen Kreisen Ansehen erworben hat, gegen ein derartiges Vorgehen energischen Einspruch erhob, umso mehr, als er glaubte, in der Sache Traube nicht zustimmen zu können.“ Nun, dieser ganze „energische Einspruch“ D. Butlers lautet in der Uebersetzung: ¹⁾ „... Meine Aufmerksamkeit wurde auf eine schneidende Kritik von D. Schmidt in den Benedictiner „Studien und Mittheilungen“ des laufenden Jahres gelenkt, und ich wünsche es klar zu machen, dass meine Stellung zu Traube und seiner Arbeit gänzlich verschieden ist von der Haltung Schmidts. Am allerwenigsten kann ich mich mit der Idee befreunden, als ob nur Benedictiner berechtigt wären, mit Benedictiner-Literatur und

vollkommen der gleiche, mag man nun »in monasterio« schreiben (weil Localitäten aufgeführt werden) oder »in ministerio«. In der 3. Auflage meiner Uebersetzung habe ich dieses mit »bei den häuslichen Dienstleistungen« wiedergegeben. — Andere kleinere Versehen will ich übergehen.

¹⁾ »My attention, however, has been directed to a trenchant criticism by D. Schmidt, in the Benedictine »Studien und Mittheilungen« of the current year; and I wish to make it plain that my attitude towards Traube and his work is altogether different from Schmidt's. Least of all can I sympathise with the idea that only Benedictines have a right to handle Benedictine literature and history: on the contrary, I welcome honest good work from what quarter soever; and Traube's work is preemently honest and good.«

Geschichte sich zu befassen; [das habe auch ich nie gedacht, geschweige denn geschrieben;] im Gegentheil, ich heisse ehrliche gute Arbeit willkommen, woher sie auch stammen mag; [das ist auch meine Meinung; auch ich heisse jede „ehrliche gute Arbeit“ willkommen;] und Traubes Arbeit verdient in hervorragendem Sinne das Prädicat „ehrlich und gut“ [nun, über ihre Güte darf man wohl abweichender Meinung sein].

Seite 100 f. schreibt Plenkers: „Nachdem einmal zwei Recensionen der Regel festgestellt waren, ergab sich sofort die Frage, in welchem Verhältnisse dieselben zu einander stehen. P. Schmidt glaubte sie durch die Hypothese lösen zu können, dass beide Recensionen auf S. Benedict zurückzuführen seien, und zwar so, dass man den durch die Handschriften von Oxford... dargestellten Text als erste, noch unvollkommene Redaction zu betrachten habe, während die Recension der Handschriften von Tegernsee... eine zweite, verbesserte Ausgabe der Regel darstelle. Eine andere Möglichkeit, nämlich dass der eine Text durch Corruption aus dem andern entstanden sein könne, entging P. Schmidt nicht, doch glaubte er sie ausschliessen zu können. In Nr. 6 seiner Prolegomena zu der kritischen Ausgabe von 1880 stellte er folgendes Dilemma in streng scholastischer Weise auf: Ist ein Text aus dem andern durch Corruption entstanden, so war diese entweder eine zufällige oder eine beabsichtigte. Ersteres ist nicht möglich, da eine grosse Anzahl von Differenzen sich in gleicher Weise in Handschriften verschiedener Provenienz findet, was durch blossen Zufall nicht erklärlich ist. Eine beabsichtigte Entstellung des Regeltextes ist aber ebensowenig denkbar, da die Mönche viel zu viel Ehrfurcht vor dem Werke ihres Meisters hatten, als dass sie gewagt hätten, etwas daran zu ändern.. Diese Beweisführung wäre allenfalls richtig, wenn wir annehmen müssten, die Textverderbnisse seien entweder alle gewollte oder alle zufällige. Das ist aber keineswegs der Fall, und darum verstösst das Dilemma schon gegen die Regeln der Logik.“ Um diese höchst merkwürdige Entkräftung dessen, was ich in der Nr. VI und VII meiner „Prolegomena“ geschrieben habe, ins rechte Licht zu setzen, genügt es zu constatieren:

1. dass mein Beweis am angeführten Orte nicht „in streng scholastischer Weise“, sondern aus taktischen Gründen „extra formam“ durchgeführt ist;

2. dass er kein Dilemma ist, sondern ein disjunctiver Schluss; was ein Dilemma ist, und wie es sich von einem disjunctiven Schlusse unterscheidet, wird Plenkers in jedem Lehrbuch der Philosophie finden, z. B. Gutberlet, Logik, 3. Cap. § 7, V. (1. Aufl. 1882, S. 86); ich constatiere

3. dass das von Plenkers vermisste Glied, eben weil der Schluss

„extra formam“ gebildet ist, thatsächlich, wenn auch implicite vorhanden ist, weil die angegebenen Gründe bei jedem vernünftigen Menschen wie gegen jede einzelne Art der Corruption des Textes, so auch gegen deren gleichzeitiges Vorkommen in nennenswerter Ausdehnung Geltung haben; daher hat vor Plenkers, d. h. seit mehr als 20 Jahren, kaum jemand dieses Glied vermisst; endlich bemerke ich

4. um die logischen Bedenken des Verfassers wirksam zu zerstreuen, dass meine Beweisführung „in streng scholastischer Weise“ etwa so hätte lauten müssen:

In der selbstverständlichen Voraussetzung, dass wenigstens das eine der beiden Urexemplare, auf welche die beiden Handschriftenfamilien der Regel des hl. Benedict zurückgeführt werden müssen, von diesem Heiligen selbst herrührt, kann das andere entweder durch absichtliche Interpolation eines Fälschers, oder durch zufällige Corruption, oder durch beides zugleich entstanden sein, oder es muss ebenfalls vom hl. Benedict selbst herrühren.

Nun ist es aber nicht möglich, dass dieses andere Urexemplar durch absichtliche Interpolation eines Fälschers, oder durch zufällige Corruption, oder durch beides zugleich entstanden ist; — also muss es wie das erste vom hl. Benedict selbst herrühren. — Die Beweise für jedes der drei Glieder des Untersatzes wird Plenkers am genannten Orte und in meinem Artikel gegen Traube finden.

Auf derselben Seite 101 des Artikels lesen wir: „Was im besonderen die . . . Anschauung betrifft, die alten Mönche hätten mit ausserordentlicher Pietät und Scrupulosität über die Reinheit des Regeltextes gewacht, so wird dieselbe schon durch die Beschaffenheit der uns erhaltenen Handschriften ausgeschlossen.“

Zu diesem Satze und dem ganzen Abschnitte, der die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Mönche beim Abschreiben der Regula bemängelt und ein wenig gegen die wissenschaftliche Bildung des hl. Benedict gerichtet ist, habe ich folgende Bemerkungen zu machen. Es ist selbstverständlich, dass nicht alle Handschriften der Regula mit derselben Sorgfalt hergestellt sind, und man sollte nicht ausseracht lassen, dass auch heute nur sehr wenige Schriftsteller imstande sein werden, ihr eigenes Werk, und wäre es auch nur vom Umfange der hl. Regel, ganz fehlerfrei abzuschreiben; darum möge man auch an die alten Mönche nicht übertriebene Forderungen stellen; wie jetzt die fast unvermeidlichen Druckfehler, so spukten damals naturgemäss noch mehr die Schreibfehler. Man wird unter den Handschriften unterscheiden müssen: die einen sind ganz sorgfältige, möglichst getreue Copien des Originals oder eines authentischen Exemplars, gerade zu dem Zwecke geschrieben, um ein neues authen-

tisches Exemplar zu besitzen. Diese waren schwer zu schreiben; es gab deren überhaupt nicht viele und nur sehr wenige sind uns erhalten. Andere Abschriften der Regula sind wirklich nachlässig und ungenau angefertigt, z. B. das Würzburger, das St Galler 916, das Cottonian Manuscript Tiberius A. 3. im „British Museum“. Andere Copien endlich und zwar die meisten waren für den öffentlichen Gebrauch bestimmt und deshalb „emendiert“. Nachdem nämlich um die Wende des 7 und 8 Jahrhunderts die romanischen Sprachen entstanden und die lateinische fast nur mehr in den Kreisen des Clerus und der Gelehrten gepflegt wurde, entstand zugleich eine Reaction gegen das Vulgärlatein, und es fand eine Art Rückkehr zum grammatischen Latein statt, schon wegen der Werke der früheren Schriftsteller; man wurde empfindlich gegen die vermeintlichen Barbarismen des Vulgärlatein, und dieses zeitigte dann die Modificationen in den Schriften, die dieses so ungeschminkt repräsentierten wie die Regula. Daher dann die Correcturen in den für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Exemplaren.¹⁾ Und wie so ziemlich alle alten Schriften, musste auch die Regula jede Modeorthographie in sich aufnehmen.

Alles dies brachte der öffentliche Gebrauch naturgemäss mit sich, würde aber in keiner Weise gegen die Pietät und Gewissenhaftigkeit verstossen und Plenkens nicht zur Herabsetzung der alten Abschreiber berechtigen. Es ist ein anderer Umstand, der ihm den Anlass dazu bietet: die Existenz zweier in zahlreichen aber untergeordneten Einzelheiten von einander abweichenden Urexemplare. Da beide Fassungen immer für echt gehalten wurden, und ihre Verschiedenheiten keine grundsätzlichen waren, geriethen die Abschreiber in Zweifel und Verlegenheit in betreff der Wahl der Lesearten; daher ist es natürlich, dass sie guten Glaubens die Lesearten der einen Fassung bald mehr bald weniger in die der anderen einfügten. So entstand mit der Mischung eine grosse Unsicherheit des Textes und Verworrenheit, die einen reinen und einheitlichen Text so gut wie unmöglich machten. Und angesichts dieser Schwierigkeiten, mit denen die Mönche zu kämpfen hatten, bringt Plenkens es über sich (S. 102) zu schreiben: „Diesen Thatsachen können alle schönen Speculationen über die Pietät der alten Mönche nicht standhalten.“

Plenkens selbst gibt uns in seinem Artikel hinreichende Anhaltspunkte, um diese Verunglimpfung der Mönche in Bezug auf ihre Ordensregel als unbillig und unwahr zurückzuweisen.

¹⁾ Denselben Umstände verdankten auch die im Cod. Sangall. 914 am Rande verzeichneten Verbesserungen und Zusätze der »moderni magistri« Ursprung und Verbreitung.

Nicht „schöne Speculationen“, sondern „Thatsachen“ liefert uns Plenkens, indem er (S. 99 f.) schreibt: „Das erste grundlegende Resultat, welches die neuere Regelkritik zutage förderte, war die Erkenntnis, dass es zwei Recensionen der Regel gebe, die in sehr alte Zeit zurückgingen... Es war nun zu untersuchen, ob nicht eine dritte Recension existiere oder ob nicht umgekehrt die beiden vermeintlichen Recensionen schliesslich doch in eine zusammenfielen. Letztere Möglichkeit ist ausgeschlossen, da die Untersuchungen Traubes und meine eigenen Beobachtungen die These Schmidts bestätigten, dass an einer Unzahl von Stellen immer die eine Gruppe alter Handschriften geschlossen gegen die andere steht, mithin für beide Zweige der Ueberlieferung je ein Archetypus vorauszusetzen ist. Ebensowenig kann ein dritter Archetypus nachgewiesen werden. Zwar finden sich schon in sehr alten Quellen... verschiedene Worte eingeschoben, für deren Ursprung wohl eine gemeinsame Quelle gefordert werden muss... Der Umstand, dass wir an diesen und verwandten Stellen in Handschriften, die nicht direct von einander abhängen, das gleiche Wort eingeschoben oder eine Form in gleicher Weise verändert finden, wo doch die Möglichkeit, sich anders zu helfen, ... ziemlich nahe lag, scheint mir für diese Einschiebel eine gemeinsame Quelle nothwendig zu machen, die spätestens [?] im 7. Jahrhundert eingewirkt haben muss. Als dem ursprünglichen Text der Regel angehörend können diese Zusätze aber nicht betrachtet werden, da sie den Hauptrecensionen fehlen und sich durchweg als Interpolationen erweisen, um einen schwierigen Text verständlich zu machen.“ — Man kann gewiss unbedenklich behaupten: wenn die Manuscripte im allgemeinen wirklich nachlässig, nicht mit Pietät und Sorgfalt angefertigt wären, wie Plenkens schreibt, so hätten wir nie mehr zu solchen Resultaten gelangen können; es wäre nicht mehr möglich, reine und gemischte Handschriften zu unterscheiden und die verbreiteten „Verbesserungen“ so gleichmässig bezeichnen zu können. Ist dies in Anbetracht der grossen Verbreitung, welche die Regula gefunden hat, nicht eine thatsächliche Widerlegung der obigen Behauptung des Verfassers?

Um diese plausibel zu machen, hat Plenkens vorher noch einige Gründe erwähnt, die einer besonderen Besprechung wert sind. Er schreibt (S. 101): „Benedict von Aniane, der gewiss der Pietät gegen seinen grossen Vorgänger wie auch der Bescheidenheit nicht ermangelte, hielt sich doch für berechtigt, in seiner *Concordia Regularum* die nach P. Schmidt vom hl. Benedict so fein ausgedachte Disposition der Regel in Verwirrung zu bringen.“ Wer hat denn je gesagt, dass dieser grosse heilige Reformator die von mir gefundene Disposition der Regula gekannt hat, die, weil nicht in der Schrift ausgedrückt, durch die

Ungunst der Verhältnisse und Zeiten in Vergessenheit gerathen war? Das gut gemeinte aber auch missverständliche Wort des hl. Gregor über den hl. Benedict: „Recessit scienter nescius et sapienter indoctus“, und vielleicht auch schon die Legende von dessen allzu frühem Weggange aus Rom, thaten hierin leider ihre Wirkung. Darum braucht man also in jener Versetzung der Capitel keinen Mangel an Pietät zu sehen. Sehr ähnlich haben andere es mit den Sätzen des 4. Capitels gemacht, indem sie diese nach ihrer Beziehung auf Gott, auf den Nächsten und auf sich selbst nach ihrer Weise ordneten. (Siehe „Studien“ 1884, II. S. 1.) Dass aber doch nicht alles, was ich in Bezug auf Disposition durch Analyse und Combination erst habe finden müssen, früher unbekannt war, wird Plenkers selbst bestätigen; denn das Karlsruher Ms. Cod. Aug. CXXVIII, das er eingesehen hat, enthält von späterer Hand eingeschrieben genau meine Haupteintheilung des 4. Cap. Von dieser aber zur Erkenntnis der Unterabtheilungen ist nur ein kleiner Schritt. Auch eine deutsche Uebersetzung der Regula aus dem Jahre 1584 enthält dieselbe Eintheilung. Dies hatte mich seiner Zeit darin bestärkt, meine Untersuchungen fortzusetzen, die dann auch mit Erfolg gekrönt worden sind. Weil ich gerade vom 4. Cap. handle, will ich zu dem was Plenkers S. 111 über dessen Verhältnis zu dem entsprechenden Abschnitte der Pseudo-isidorischen Decretale angibt, bemerken, dass viel wahrscheinlicher dieses Schriftstück dem hl. Benedict vorgelegen hat, wenn auch keine zwingenden Gründe dafür erbracht werden können. Ersteres hat eben erkennbare Spuren fremden Ursprungs. (a. a. O. S. 14 ff.)

Einen letzten Grund, den alten Mönchen die Pietät gegen ihre Regel abzusprechen, findet Plenkers in Folgendem: „Die Verfasser der Regula Magistri, Donati, Chrodegangi, Grimlaici benützten die Regel St. Benedicts in ausgedehntem Masse und machen sie für ihre Zwecke zurecht.“ Nun sollte doch auch Plenkers wissen, dass in jenen Zeiten und auch noch lange darnach ganz andere Begriffe über das „geistige Eigenthum“ herrschten als heute: man benützte unbedenklich alles, was man brauchen konnte. Daher ist die Aufnahme grösserer Abschnitte der Regula in andere ähnliche Werke allerdings kein Zeichen von Pietät, aber auch keines von Mangel an Pietät, wohl aber liegt darin ein Zeichen der Anerkennung.

An zwei Stellen wirft Plenkers mir den Fehdehandschuh hin. S. 102 schreibt er: „Will man die Anschauung Traubes kritisieren, so muss man untersuchen, ob er in den von ihm angeführten Beispielen den Text zuverlässig hergestellt hat, ob er nicht aus ihnen falsche Schlüsse zieht und ob nicht andere Stellen unzweifelhaft gegen seine Ansicht sprechen. Das Verfahren jedoch,

Stellen, die in verschiedener Weise beurtheilt werden können, wie der Schluss des Prologs, in einseitiger Weise gegen Traube geltend zu machen, während man die zahlreichen unzweideutigen Stellen übersieht, halte ich nicht für erlaubt.“ Es ist wirklich sehr euphemistisch ausgedrückt, wenn Plenkers meint, der „Schluss des Prologs“ könne „in verschiedener Weise beurtheilt werden“, um die Niederlage Traubes in diesem Punkte zu verschleiern. Er hatte auf diese Stelle der Vorrede einen ganz besonderen Wert gelegt und ihr viel Raum gewidmet; allein dieses sein Schluss- und Hauptargument ist völlig zusammengebrochen. — Ich hatte aber auch dem ersten Satze der ersten Stufe der Demuth, den Traube zu seinem Zwecke verwendet hatte, eine längere Anmerkung (S. 140) gewidmet. Plenkers scheint sie nicht gesehen oder nicht verstanden zu haben, sonst könnte er nicht „festinet“ das Hauptverbum nennen; denn auch in der von Traube als interpoliert bezeichneten Fassung ist „sed et desideria carnis amputare festinet“ eine Parenthese; das „Hauptverbum“ ist „aestimet“, das dem vorhergehenden „evolvat“ coordiniert ist und gleich diesem von „ut (qualiter)“ abhängt. Er möge einmal versuchen, den Satz nach seiner Auffassung zu übersetzen. — Was es aber mit der Unzweideutigkeit zahlreicher Stellen für ein Bewandnis hat, soll Plenkers selbst uns sogleich erklären.

Seite 107 schreibt Plenkers: „Bei einem für die praktischen Bedürfnisse meist ungebildeter Benutzer bestimmten Werke, muss das Ziel jeder Bearbeitung grössere Einfachheit und Leichtverständlichkeit sein. Diese besitzt aber in den meisten der von uns angeführten Beispiele nicht K [das „Normal-exemplar Karls des Grossen“] sondern N [von Traube interpoliert genannte Fassung].“ Wunderbar! Seite 102 schrieb Plenkers: „Zum Beweise dieser These führt er (Traube) eine Reihe von Stellen vor, an denen er nachzuweisen sucht, dass stets der karolingische Text [K] den Vorzug verdiene, während die vermeintlich ältere Fassung [N] durch Missverständnisse und Verschlimmbesserungen aus ihm entstanden sei.“ Man traut seinen Augen kaum, wenn Plenkers (S. 107) fortfährt: „Traubes Hypothese, dass N aus K dadurch entstanden ist, dass theils rein paläographische Verderbnisse sich in den Text einschlichen, theils versucht wurde, falsch verstandene Stellen zu berichtigen oder schwer verständliche zu erleichtern, dürfte überall den Vorzug verdienen und als bewiesen gelten, so lange nicht, wie ich schon oben sagte,¹⁾ gezeigt wird, dass entweder die für seine Ansicht herangezogenen Stellen nicht, und zwar alle

1) Diese Sperrungen rühren von mir her.

nicht beweiskräftig sind oder, dass es andere Stellen gibt, die mit dieser Anschauung unvereinbar sind.“

Es ist nicht klar, ob dieser Wechsel, diese „Mutatio elenchi“ absichtlich eingetreten ist, oder zufällig. Im ersten Falle würde sie den Verfasser dem Verdachte aussetzen, er wandle die Pfade der Sophisten; im anderen Falle aber wüssten wir nicht, was wir von dessen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit halten sollen. Mag also dieser Wechsel absichtlich sein oder zufällig, in keinem Falle wird Plenkers sich dessen rühmen können

Uebrigens ist die Aufforderung, alle angezogenen Stellen zu besprechen, eine höchst naive Zumuthung von Seiten eines Herrn, der die wichtigsten Schwierigkeiten, die der Hypothese Traubes entgegenstehen, mit vollständigem Stillschweigen übergeht. So lange Plenkers auf diese Bedenken nicht eingeht und sie beseitigt, fehlt ihm die Berechtigung, andere Beweise zu verlangen. — Doch soll seinem Verlangen Genüge geschehen, sobald seine kritische Regelausgabe erschienen ist.

Gewiss hat Plenkers mit seinem Artikel der Sache Traubes keinen guten Dienst erwiesen, er hat kein einziges neues Beweismoment zur Stütze und Stärkung für dessen Hypothese vorgebracht, im Gegentheile, er hat nicht unwesentlich zu ihrer weiteren Erschütterung beigetragen.

Metten.

P. Edm. Schmidt, O. S. B.

